

Vereinsatzung des **"RSV Blau-Weiß Meiningen 1983"**

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen

"Radsportverein Blau-Weiß Meiningen 1983 e.V."

und hat seinen Sitz in Meiningen.

Der Verein ist mit der Nummer 64 im Vereinsregister eingetragen.

2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Thüringen und der jeweiligen Sportfachverbände.
Er erkennt deren Satzung und Ordnungen an.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sportes in seiner Allgemeinheit. Der satzungsgemäße Zweck wird verwirklicht durch:

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
- Durchführung des Übungsbetriebes in den im Verein betriebenen Sportarten
- Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der offenen Jugendarbeit,
- Breitensportliche Betätigungen verschiedenster Art und Disziplinen
- Beteiligung am Wettkampfbetrieb in verschiedenster Art und Disziplinen,
- Ausrichtung von Sportveranstaltungen,
- Pflege und Instandhaltung der Sportanlagen und Sportgeräte,
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen,
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern.

4. Der Verein kann sich in verschiedene Abteilungen untergliedern. Die Gründung / Auflösung von Abteilungen muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden. Jede Abteilung soll von einer Abteilungsleitung geleitet werden, welche von den Mitgliedern der Abteilung auf der Grundlage der gültigen Satzung gewählt wird. Die Abteilungen haben keine eigene Finanzverwaltung.

5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Die Mitglieder des Vereins dulden im Vereinsleben keine extremistischen Aktivitäten.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglieder werden durch den Vorstand auf der Grundlage eines schriftlichen Aufnahmeantrages aufgenommen.

2. Der Verein besteht aus:

a, Aktiven Mitgliedern

Aktive Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung ergeben, sie sind stimmberechtigt und wählbar. Sie haben die aus der Satzung und dem Zweck des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen.

b, Passiven Mitgliedern

Passive Mitglieder üben den Sport nicht aktiv aus, sie genießen die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder.

c, Ehrenmitgliedern

Ehrenmitglieder können nur auf Vorschlag des Vorstandes durch Mehrheitsbeschluss einer Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie genießen alle Rechte eines aktiven Mitgliedes. Von der Beitragszahlung sind sie befreit.

d, Jugend- und Schülermitglieder

Jugend- und Schülermitglieder bedürfen zur Aufnahme in den Verein der Einwilligung des Erziehungsberechtigten. Sie sind nicht stimmberechtigt und nicht wählbar.

Mitglied kann jeder werden, der einen schriftlichen Antrag stellt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Nach erfolgter Aufnahme sind zu entrichten:

- a, die Aufnahmegebühr,
- b, der Vereinsbeitrag,
- c, sonstige beschlossene Mitgliederleistungen

Die Aufnahme verpflichtet zur Anerkennung der bestehenden Satzung. Die erfolgte Aufnahme wird im Protokoll festgehalten. Wenn besondere Gründe vorliegen, kann der Vorstand Aufnahmeanträge ablehnen. Bei Einsprüchen des

Antragstellers entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

3.1. Der Austritt ist nur am Ende des Kalenderjahres möglich und ist dem Vorstand schriftlich zu unterbreiten.

3.2. Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden:

- a, wegen Zahlungsrückstand in Höhe eines Jahresbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.
- b, wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Betroffenen mit einfacher Mehrheit. Die Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder kann nur mit einer 2/3-Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.

Durch den Austritt oder Ausschluss aus dem Verein erlöschen alle Rechte an den Verein.

Die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes bei Ausschluss eines Mitgliedes ist unzulässig.

§ 3 Beiträge

Nachfolgend aufgeführte Beiträge und sonstigen Mitgliederleistungen werden / können im Verein erhoben werden:

- Mitgliedsbeiträge
- Aufnahmegebühren
- Leihgebühren
- Umlagen bis zu maximal 100,00 € pro erwachsenen Vereinsmitglied und Jahr

Alle Beiträge und sonstigen Mitgliederleistungen werden durch die Mitgliederversammlung jährlich festgelegt.

§ 4 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 14. Lebensjahr.

2. Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

4. Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, sofern eine schriftliche Erklärung über die Kandidatur und Annahme der Wahl vorliegt.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der erweiterte Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alljährlich in den ersten drei Monaten statt. Zu dieser Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung per elektronischer Medien (Mail / SMS u.ä.m.) ist zulässig.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit schriftlicher Einladung einzuberufen, wenn:

- a, der Vorstand dies beschließt oder
- b, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies verlangt.

4. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6. Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich über:

- a, den Vereinsbeitrag und sonstige Mitgliederleistungen,
- b, die Entlastung und Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- c, über Satzungsänderungen, Finanz- und Geschäftsordnung.

- d, die Gründung / Auflösung von Abteilungen des Vereins
 - e, den Haushaltplan des Vereins
 - f, die Bildung von Rücklagen
7. Die Mitgliederversammlung bestätigt:
 - a, den Bericht des Vorstandes,
 - b, den Finanzbericht,
 - c, den Bericht der Kassenprüfer
 - d, den von der Vereinsjugend gewählten Jugendwart und die Jugendordnung des Vereins
 8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Satzungsänderungen mit 2/3-Mehrheit, der stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
 9. Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines.
2. Der Vorstand setzt sich aus einer ungeraden Anzahl der Mitglieder zusammen, deren Anzahl durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
Folgende Funktionen müssen besetzt sein:
 - a, der Vereinsvorsitzende
 - b, der Stellvertreter des Vereinsvorsitzenden
 - c, der Kassierer
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes und deren vollzogener Eintragung im Registergericht im Amt.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vereinsvorsitzenden, den Stellvertreter des Vereinsvorsitzenden und den Kassierer jeweils allein vertreten.
5. Der Vorstand hat entsprechend der Geschäftsordnung des Vereins zu arbeiten.

§ 8 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich aus dem Vorstand, den Abteilungsleitern der Abteilungen und dem Jugendwart zusammen.

§ 9 Die Kassenprüfer

1. Durch die Mitgliederversammlung sind mindestens 2 Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren zu wählen
2. Die Kassenprüfer dürfen keine weiteren Wahlfunktionen im Verein bekleiden.
3. Die Kassenprüfer sind der Mitgliederversammlung unmittelbar rechenschaftspflichtig. Sie prüfen insbesondere:
 - die Erfüllung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - die Einhaltung der Satzung, der Geschäftsordnung und der Finanzordnung des Vereines,
 - die Verwendung der finanziellen und materiellen Mittel des Vereins.

§ 10 Protokoll

1. Von allen Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen.
2. Die Protokolle sind vom Protokollführer und einem Mitglied des Vereinsvorstandes zu unterschreiben.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Tagesordnung dieser Mitgliederversammlung darf nur diesen Punkt umfassen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a, der Vorstand beschließt,
 - b, 3/5 aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich verlangen.
3. Die Auflösung kann nur mit 3/4-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Meiningen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Neufassung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 03.03.2012 beschlossen.

Die Änderung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 01.07.2020 beschlossen.